



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städt. Gesamtschule Heiligenhaus e.V.", abgekürzt "FGH". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Velbert einzutragen. Sitz des Vereins ist Heiligenhaus.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst- und Kultur, Sport und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Zweck wird u. a. erfüllt durch:

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege
- b) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Türe, Abschlussveranstaltungen, Aufführungen und Präsentationen der Fachbereiche Darstellen und Gestalten, Kunst, Theater und Musik)
- c) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten sowie die Unterstützung von internationalen Schüleraustauschen und Besuchsprogrammen
- d) Unterstützung von Projekten zur Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler (z.B. Beteiligung an den Kosten für die Berufsorientierungsmessen im Kreis Mettmann, Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden)
- e) Förderung von Besuchen in Museen, Theatern, Opernhäusern und ähnlichen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen
- f) Finanzierung von Sport- und Spielgeräten und finanzielle und ideelle Unterstützung von Sportveranstaltungen
- g) Unterstützung hilfsbedürftiger Familien, um eine Teilhabe am Unterricht, an Schulveranstaltungen einschließlich der Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten für die Kinder zu ermöglichen, sofern eine Unterstützung durch Dritte nicht besteht. Dies schließt auch die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen ein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die für seine Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen und sonstige Erträge.
- 3. Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Gesamtvorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Über die Höhe hat der Gesamtvorstand für jedes Jahr neu zu beraten und mehrheitlich zu beschließen.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftlich gegenüber dem Vorstand geäußerte Austrittserklärung oder auch durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Kassiererin/dem Kassierer und einem Mitglied des Lehrerkollegiums. Der Vorstand besteht zusätzlich aus zwei oder mehr weiteren stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands sind die/der Vorsitzende, die Kassiererin / der Kassierer und das Mitglied des Lehrerkollegiums.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Bericht des Kassenprüfers.
 2. Die Entlastung des Vorstandes.
 3. Die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 5. Jede Satzungsänderung.
 6. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Heiligenhaus zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.